

Praxissemester Regelungen, Verordnungen und Richtlinien zum Praxissemester (Stand: SPO 2016)

Das Praxissemester ist in verschiedenen Abteilungen der jeweils geltenden Studienordnung (aktuell: SPO 16) sowie in mehreren Richtlinien (die jeweils aktuell festgelegt sind) geregelt. Die folgende Zusammenfassung gibt einen rechtlichen Überblick.

1. SPO – Allgemeiner Teil

Der allgemeine Teil der SPO gilt grundsätzlich für alle Fakultäten und Studienfächer der RWU. Daher sind die allgemeinen Vorschriften grundsätzlich abstrakt gehalten; nicht alle Vorschriften sind gleichermaßen für jeden Studiengang relevant und einschlägig. Sie werden oft durch spezielle Regelungen je nach Fakultät und Studiengang ergänzt und modifiziert. Dies gilt auch für die Regelungen zum Praxissemester: Der einschlägige § 5 der SPO regelt fakultätsübergreifend grundsätzliche Vorschriften, die durch spezielle Regelungen ergänzt werden.

§ 5 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

- (1) Das sechsmonatige Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit im Berufsfeld (Praxisstelle) und begleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule, die in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die wöchentliche/tägliche Anwesenheitszeit in der Praxisstelle kann zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle flexibel vereinbart werden. Zur prüfungsrelevanten Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters muss die oder der Studierende mindestens 95 Vollzeit-Präsenztage entsprechend der für die Praxisstelle geltenden Regelung nachweisen. In den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge kann eine höhere Anzahl von Vollzeit-Präsenztagen für die prüfungsrelevante Anerkennung des Pflichtstudiensemesters gefordert werden. Die geforderten Vollzeit-Präsenztage können, sofern die Regelungen der §§ 28 bis 30 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Anspruch genommen werden können, auch zeitlich über zwei Semester gestreckt erbracht werden. Der fehlende Nachweis oder das Nichterreichen der geforderten Anzahl an Präsenztagen ändert nichts an dem Charakter als Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einer Professorin oder einem Professor im Umfang von vier Stunden betreut. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann frühestens im fünften Studiensemester absolviert werden, es sei denn in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ist hierzu eine abweichende Regelung enthalten. Eine Vorverlegung bedarf der schriftlichen Genehmigung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

- (2) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Während eines Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters sind begleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehen.
- (3) Über die Ausbildung während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit, Vollzeit-Präsenztage entsprechend der jeweils für die Praxisstelle geltenden Regelung, sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben. Wird das Verpflichtende Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist die oder der für den Studiengang zuständige Praxisamtsleiterin oder Praxisamtsleiter.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für das Verpflichtende Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von der Praxisamtsleiterin oder von dem Praxisamtsleiter zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Hochschule richtet Praxisämter für die Studiengänge ein. Den Praxisämtern obliegt die organisatorische Abwicklung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (6) Die oder der Studierende schließt mit der Praxisstelle eine Ausbildungsvereinbarung entsprechend dem vom Praxisamt festgelegten Muster ab. Eine Abschrift der Ausbildungsvereinbarung ist dem Praxisamt vor Beginn des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters einzureichen.

2. SPO – Spezieller Teil

Der spezielle Teil der SPO gilt individuell für eine bestimmte Fakultät bzw. die zugehörigen Studienfächer. Er ergänzt und modifiziert die grundsätzlichen Regelungen des Allgemeinen Teils der SPO (siehe oben).

Für die Fakultät M sind die Regelungen zum Praxissemester für die zugehörigen Studiengänge (weitgehend gleichlautend und gleichbedeutend) in folgenden speziellen Vorschriften geregelt:

- § 32 (9) des Speziellen Teils der SPO (für den Studiengang Energie- und Umwelttechnik),
- § 34 (9) des Speziellen Teils der SPO (für den Studiengang Maschinenbau),
- § 35 (9) des Speziellen Teils der SPO (für den Studiengang Fahrzeugtechnik), und
- § 42 (10) des Speziellen Teils der SPO (für den Studiengang Fahrzeugtechnik Plus).

Stellvertretend für alle oben genannte Regelungen ist hier die Regelung des § 34 (9) f. SPO wiedergegeben (zu Detail-Modifikationen siehe einschlägigen Paragraphen):

§ 34 (9) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester im nicht-ausbildungsintegrierten Studiengang ist in der Regel im vierten Fachsemester abzulegen. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungen der ersten beiden Fachsemester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat. In der ausbildungsintegrierenden Studienvariante kann das Verpflichtende Praktische Studiensemester auch in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet werden (vgl. Abschnitt 11).

Die organisatorische Durchführung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere dem für das jeweilige Semester gültigen Praktikums-Kalender (zum Download auf der Homepage des Praxisamtes aktuell verfügbar), festgelegt.

Im Verpflichtenden Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus dem Gebiet des Maschinenbaus mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld kennenlernen.

Beispielhafte Tätigkeiten:

- Konstruktion,
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau,
- Entwicklung und Versuch,
- Fertigungsplanung,-steuerung, Verfahrensentwicklung,
- Qualitätssicherung,
- auf die angestrebte Studienrichtung bezogene Tätigkeit(en).

§ 34 (10) Bachelorarbeit und Seminar

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten fünf Fachsemester einschließlich des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgreich absolviert sind.

3. Richtlinien des Praxisamtes

Da sowohl die gesamtwirtschaftlichen, konjunkturellen und juristischen Umfeld- Bedingungen als auch die betrieblichen und unternehmerischen Voraussetzungen für die Durchführung eines Praxissemesters stark unterschiedlich und im Zeitablauf erheblichen Änderungen unterworfen sind, können die jeweils aktuell geltenden Modalitäten nur durch die flexiblen Richtlinien des Praxisamtes konkret festgelegt werden. Dies gilt zum Beispiel für die konjunkturbedingten Einflüsse durch die Finanzmarkt-Krise, die pandemiebedingten Einflüsse durch die Corona-Pandemie, die gesetzlichen Änderungen durch das Mindestlohn-Gesetz und vieles mehr. Die SPO regelt daher die übergeordneten, prüfungsrelevanten Vorschriften (siehe Punkt 1. und 2.),

die konkreten Modalitäten sind dagegen durch die Richtlinien des Praxisamtes (siehe Punkt 3) den aktuellen Bedingungen und Voraussetzungen angepasst.

§ 34 SPO: Die organisatorische Durchführung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere dem für das jeweilige Semester gültigen Praktikums-Kalender (zum Download auf der Homepage des Praxisamtes aktuell verfügbar), festgelegt.

Die einzelnen Vorschriften der verschiedenen Richtlinien des Praxisamtes können hier in dieser Überblicks-Information nicht im Detail und wörtlich wiedergegeben werden (dies würde den Rahmen des vorliegenden Überblicks bei Weitem überschreiten und sprengen). Sie stehen jedoch alle in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Moodle-Kursseite des Praxisamtes nach einzelnen Problembereichen geordnet zur Einsicht und zum Download bereit:

<https://elearning.rwu.de/course/view.php?id=2351>

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Richtlinien und Informationen (siehe oben genannten Link):

- Allgemeine Informationen zum Praxissemester
 - Kurzfassung des Praxissemester-Ablaufs
 - Rechtliche Grundlagen
- Informationsveranstaltungen zum Praxissemester
- Praktikums-Kalender
 - (jeweils individuell nach Semester)
- Anforderungen an Praxisstellen und Praxisbetriebe
 - Allgemeine Anforderungen
 - Spezielle konjunktur- bzw. rechtsspezifische Anforderungen
- Praktikums-Vertrag
 - Anforderungen zum Praxisvertrag
 - Beispiel eines Praktikums-Vertrages
- Geheimhaltungsregeln bei Praxisberichten
- Praxismeldung und Zieldefinition (milestone 1)
- Praktikums-Zwischenbericht (milestone 2)
- Praktikantentage (milestone 3)
- Anerkennung des Praxissemesters
- Praktikums-Abschlussbericht (milestone 4)
- Praktikums-Zeugnis (milestone 5)
- Kompetenzerwerb im Praxissemester (milestone 6)
- Stellenangebote zum Praxissemester

Die oben genannten Richtlinien und Informationen zum Praxissemester sind zwangsläufig von den jeweils gegebenen juristischen und ökonomischen Rahmenbedingungen abhängig. Sie werden daher je nach aktueller Rechts- und Wirtschaftslage jeweils aktualisiert.